



KREIS DAVOS

**AMTSBERICHT
2010 - 2014**

WEGLEITUNG

ZU DEN REGIERUNGS- UND GROSSRATSWAHLEN

STIMMBÜRO

KURZBERICHT DES KREISPRÄSIDENTEN

Ende 2010 wurden die richterlichen Funktionen der Kreispräsidenten auf die Bezirksgerichte und die Staatsanwaltschaft übertragen. Nun wird die Aufhebung der Kreise auf Ende 2014 geplant. Alsdann sollen die noch von den Kreisen geführten Ämter (Amtsvormundschaft – heute Berufsbeistandschaft, Betreibungsamt und Zivilstandsamt) durch die neu zu schaffenden Regionen – für Davos die Region Prättigau-Davos – übernommen werden.

Schon 2009, als die Stellvertretung des Zivilstandsbeamten nicht mehr intern gelöst werden konnte, vereinbarte der Kreis Davos mit den Kreisen des Albulatales den Zusammenschluss (siehe Amtsbericht 2006-2010). Diese Lösung hat sich während gut fünf Jahren bewährt.

Nach dem Wegfallen verschiedener Aufgaben der Kreise Ende 2010 drängte sich die gemeinsame Führung der Betreibungsämter und der Amtsvormundschaften der Kreise Davos und Klosters auf (Sitz in Davos und ein zusätzliches Büro in Klosters).

Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts anfangs 2013 wurde die von den Kreisen Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Schiers und Seewis seit 2009 gemeinsam geführte Vormundschaftsbehörde aufgehoben und deren Kompetenzen auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragen.

Auf den gleichen Zeitpunkt hin schlossen sich die sieben Kreise zur gemeinsamen Führung der Berufsbeistandschaft Prättigau-Davos (BBPD) zusammen (früher Amtsvormundschaften Davos-Klosters und Vorderprättigau-Herrschaft).

Dem Kreisamt verblieben noch folgende Aufgaben:

- Organisation der Schadensschätzungen bei Elementarereignissen
- Bewilligung von Lottos und Tombolas
- Bewilligung von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Sie können aus diesen Ausführungen ersehen, dass die Kreise in den letzten Jahren praktisch keine Aufgaben mehr allein gelöst haben und alle Ämter in einen Kreisverband eingebettet waren. Mit der Übernahme durch die Region wird eine lange Tradition zu Ende gehen.

Davos, Ende Februar 2014

Für den Kreisrat Davos
Peter Christen, Landammann

WEGLEITUNG ZU DEN REGIERUNGS- UND GROSSRATSWAHLEN

1. Am 18. Mai 2014 finden gemäss Art. 16 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) im Kanton Graubünden durch Urnenabstimmung die Kreiswahlen für die Legislaturperiode 2014-2018 statt.
2. In Davos wahlberechtigt sind alle mündigen Schweizerbürgerinnen und -bürger, welche ihren politischen Wohnsitz im Kreis Davos haben oder als Auslandschweizer im Stimmrechtsregister eintragen sind (Art. 9 KVGR / Art. 3 ff. GPR).
3. Die Wahlzettel werden allen Stimmberechtigten mit dem Stimmrechtsausweis und den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag durch die Post zugestellt (Art. 24 GPR). Der Stimmrechtsausweis ist an der Urne vorzuweisen und abzugeben.
4. Nichtamtliche Wahlzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.
5. Wahlzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Wahlzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; es werden jedoch die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.
6. Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt, auf einen Namen lautet, den derselbe Wahlzettel bereits enthält (Kumulation), oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen. Auf den oder die "Bisherigen" oder ähnlich lautende Wahlzettel sind ungültig. Auf allen Wahlzetteln sind den Mandatszahlen entsprechend Linien aufgedruckt.
7. Wenn zwei oder mehrere Wahlkandidaten den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname aufgeschrieben werden, z.B. Hans Meier und/oder Karl Meier.
8. Für die Berechnung des absoluten Mehrs gilt Art. 39 GPR.
9. Die Wahlergebnisse werden an folgenden Orten publiziert: Rathaus, Webseiten der Gemeinde Davos (www.gemeindedavos.ch) und Davoser Zeitung.
10. Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an den Kreisrat ablehnt, hat sie angenommen (Art. 46 GPR).

STIMMBÜRO

Die Urnen werden am Samstag, 17. Mai, und am Sonntag, 18. Mai 2014, wie folgt aufgestellt:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| – Davos Platz, Rathaus | Samstag, 17.00 – 18.00 Uhr |
| | Sonntag, 09.30 – 11.00 Uhr |
| – Davos Dorf, Gemeindehaus | Sonntag, 08.45 – 09.45 Uhr |
| – Frauenkirch, Schulhaus | Samstag, 20.30 – 21.00 Uhr |
| | Sonntag, 10.15 – 10.45 Uhr |
| – Glaris, Schulhaus | Sonntag, 09.30 – 10.00 Uhr |
| – Wiesen, Schulhaus | Sonntag, 09.30 – 10.30 Uhr |

Das Stimmregister wird am Dienstag, 13. Mai 2014, um 18.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 16. Mai 2014, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich wählen/abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Wahl-/Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 18. Mai 2014, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 14., 15. und 16. Mai 2014 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis und Wahl-/Stimmzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) abgegeben werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 31. März 2014

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub